



Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Stollberg und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2, 9 ff. des Sächsisches Kommunalabgabegesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. Seite 449), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) und § 18 der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 16.12.2024 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 16.12.2024 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Stollberg/Erzgeb. als öffentliche Einrichtung der Stadt Stollberg/Erzgeb. Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb., soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der die Dienste des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetz für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen,
 4. im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer stehen.
 5. persönliche Recherchen in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen notwendig machen soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. besteht,
 6. im Interesse der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. stehen.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn
1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen bleibt bei einer Gebührenbefreiung gemäß § 4 und § 5 unberührt, ausgenommen Fotoerlaubnisse.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postsendungen, ausgenommen Entgelte für einfache Brieffsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung)
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt wird.

(3) Bei längeren Nutzungsverhältnissen oder kostenintensiveren Nutzungen können angemessene Vorauszahlungen (Kostenvorschüsse) verlangt werden, deren Fälligkeiten zu den vom Stadtarchiv bestimmten Zeitpunkten eintreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 18.12.2024

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1	Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Archivs – Erster Tag – jeder weitere Tag	27,50 13,50
2	Rechercheaufträge und Auskünfte	
2.1	Bearbeitung schriftlicher Anfragen je angefangene halbe Stunde	27,50
3	Anfertigung von Reproduktionen	
3.1	Kopien mittels Kopiergerät bis A4 s-w bis A4 bunt	1,40 1,50
	größer A4 bis A3 s-w	1,50
	größer A4 bis A3 bunt	1,60
3.2	Scans bis A3 einseitig	1,50
3.3	Fotoerlaubnis, je Tag	10,00
4	Besondere Leistungen	
4.1	Transkription von schriftlichen Dokumenten je angefangene halbe Stunde (Es besteht kein Rechtsanspruch auf Transkriptionen. Die Entscheidung darüber liegt beim Stadtarchiv.)	27,50
4.2	Beglaubigungen entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. in der aktuell gültigen Fassung	
4.3	Für nicht in dieser Satzung vorkommende Sachverhalte. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Hauptamtsleitung in Absprache mit der Archivleitung.	10,00 – 1.000,00